

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/26 vom 24. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_26

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/26 du 24 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/26 del 24 febbraio 2011

Regeste

Art. 16 ATSG: Würdigung eines psychiatrischen Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Februar 2011, IV 2009/26).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. Es gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 11. Dezember 2008 ergangen. Dennoch ist ein Sachverhalt zu beurteilen, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und auf Grund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006 [I 428/04] E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergibt sich dadurch keine substantielle Änderung.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. 2.2 Für das gesamte Verwaltungs- und gerichtliche Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und

Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft des Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

2.3 Die Höhe der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse hängt vor allem von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ab, d.h. davon, in welchem Umfang für die versicherte Person noch eine Tätigkeit in Betracht fällt (BGE 125 V 261 E. 4). Das Bundesgericht hat in seinem den Beschwerdeführer betreffenden Urteil vom 28. Februar 2008 festgestellt, dass die Aktenlage nicht ausreiche, um verbindlich über dessen Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht zu befinden. Auf Seite 41 des Gutachtens der Klinik Bellikon werde ausgeführt, dem Beschwerdeführer sei eine angepasste Tätigkeit ohne zeitliche Einschränkung somatisch und psychiatrisch zumutbar. Im psychiatrischen Teilgutachten der Klinik Bellikon werde zwar eine 30%ige Arbeitsunfähigkeit festgehalten, diese habe der Psychiater aber auf die bisherig ausgeübte Tätigkeiten beschränkt. Bezüglich einer leidensangepassten Tätigkeit sei eine solche nach Ansicht des Psychiaters ganztags zumutbar; er habe jedoch eingeräumt, eine prozentuale Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in Bezug auf verschiedene Stellenprofile erweise sich als schwierig. Das Bundesgericht erachtete das psychiatrische Gutachten der Rehaklinik Bellikon bezüglich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit entsprechend als nicht ganz schlüssig. Eine weitere psychiatrische Abklärung sei erforderlich (IV-act. 209). Aus dem Bundesgerichtsurteil folgt nicht, dass die vom begutachtenden Psychiater der Rehaklinik Bellikon festgestellten psychiatrischen Befunde keine invalidisierende Wirkung hätten. Vielmehr hat das Bundesgericht zum Ausdruck gebracht, dass die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit aufgrund dieser Befunde nicht schlüssig nachvollzogen werden könne. Die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vertretene Argumentation betreffend den fehlenden invalidisierenden Gesundheitsschaden ist daher nicht zutreffend. Zu prüfen ist, ob die von Dr. B. ___ in seinem Gutachten vom 26. Juni 2008 getroffene Arbeitsfähigkeitsschätzung nachvollziehbar ist.

2.4 Dr. B. ___ hat in seinem Gutachten vom 26. Juni 2008 ausgeführt, der Beschwerdeführer habe zu seiner aktuellen Situation im Gespräch nichts erzählen wollen. Er habe gereizt, wenig kooperativ und derart provokativ gewirkt, dass er vom Gutachter fast aus der Praxis gestellt worden wäre. Er habe angegeben, Deutsch zu verstehen, habe jedoch die gestellten Fragen nicht oder sehr widerwillig beantwortet. Er habe psycho-motorisch unruhig und innerlich angespannt gewirkt. Als er die Praxis verlassen habe, habe er wieder entspannter gewirkt und habe sich angeregt mit seiner Frau unterhalten. Er sei allseits gut orientiert gewesen. Der Hausarzt habe im Telefonat vom 6. Juni 2008 angegeben, der Versicherte komme regelmässig für eine Schmerzmittelbehandlung vorbei. Sonst bestünden keine körperlichen oder psychischen Auffälligkeiten. Das Sozialamt habe am 6. Juni 2008 angegeben, die Familie habe mehrmals kurz unterstützt werden müssen. Es bestünde ein guter familiärer Kontakt zu Verwandten in Deutschland und Österreich. Es sei in der Gemeinde bekannt, dass der Beschwerdeführer gerne Fahrrad fahre und mit seinen Kindern trainiere. Im Vergleich zu den zwei psychiatrischen Vorgutachten habe sich die Situation kaum verändert. Der

psychiatrische Gutachter kam zum Schluss, es liege seit Ende 1994 ein anhaltendes dysphorisches und leicht depressives Zustandsbild (ICD-10: F38.8) vor. Die von den Ärzten der Klinik Gais gestellte Diagnose einer Persönlichkeitsstörung sei nicht nachvollziehbar, da der Beschwerdeführer vor dem Unfall in seiner Persönlichkeit unauffällig gewesen sei. Der Versicherte sei jung, körperlich und psychisch ausreichend gesund, um die nötige Anpassungsleistung zum Wiedereinstieg ins leidensadaptierte Arbeiten zu erbringen. Der Verlust der Finger sei für den Beschwerdeführer ein schwerer Einschnitt in sein Leben und wahrscheinlich auch eine Kränkung. Die Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht werde, wie im Gutachten Bellikon, auf etwa 30% eingeschätzt. Wie im Gutachten Bellikon erwähnt, werde eine leidensadaptierte Tätigkeit für die beste Medizin gegen das subjektive Leiden gehalten. Aus psychiatrischer Sicht könne der Beschwerdeführer einen ganzen Tag arbeiten. Er werde schneller ermüdbar und schneller kränk- und reizbar sein, da er seine Verletzung immer noch nicht in sein Leben integriert habe. Seine psychische Belastbarkeit sei reduziert. Zu den Anforderungen an eine leidensadaptierte Tätigkeit hat der begutachtende Psychiater angegeben, hier sei vor allem das körperliche Handicap entscheidend. Von psychiatrischer Seite brauche es Verständnis für die verminderte Belastbarkeit und mögliche Kränkungen (IV-act. 216-3/7 ff.). 2.5 Das neue psychiatrische Gutachten von Fr. B.____ bestätigt sowohl die vom begutachtenden Psychiater der Rehaklinik Bellikon gestellte Diagnose als auch die Arbeitsunfähigkeitsschätzung von 30%. Der Gesundheitszustand habe sich seit der Begutachtung im März 2005 nicht verändert. Das neue Gutachten ist dennoch nicht schlüssig betreffend die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dr. B.____ begründet nicht, weshalb der Beschwerdeführer in seiner Leistungsfähigkeit zu 30% eingeschränkt sein soll. Weder die leichte Kränkbarkeit noch die leichte Reizbarkeit können eine Einschränkung in diesem Ausmass rechtfertigen. Zudem geht aus dem Gutachten nicht klar hervor, ob das somatische Handicap nun in der Leistungsfähigkeitsbeurteilung berücksichtigt worden ist oder nicht. Der Psychostatus konnte lediglich dürftig erhoben werden. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Untersuchung offenbar Auskünfte über die aktuelle Situation verweigert und lediglich Angaben über unspezifische Schmerzen und Kopfschmerzen gemacht. Ohne eigentliches Explorationsgespräch beruht die psychiatrische Begutachtung einzig auf der Einschätzung der von Dr. B.____ als provokativ empfundenen Reaktion während der Exploration, auf den bisherigen Akten und auf den, den beweisrechtlichen Anforderungen nicht genügenden, Fremdauskünften. Sollten Zweifel an den ausreichenden Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers bestehen, wie dies von Dr. B.____ im Gutachten aufgeworfen worden ist (IV-act. 216-3/7), so ist eine Übersetzung bei einer weiteren Begutachtung zu gewährleisten. Die bisherigen psychiatrischen Begutachtungen sind vom Bundesgericht als nicht beweiskräftig beurteilt worden, weshalb eine eigene, umfassende Befunderhebung und präzise Begründung der Arbeitsfähigkeitsschätzung unerlässlich sind. Da eine solche vorliegend nicht fachgerecht erfolgen konnte und die Begutachtung jedenfalls keine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erlaubt, ist der Beschwerdeführer erneut psychiatrisch zu begutachten.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2008 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts hinsichtlich der psychischen Beschwerden sowie ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers und zur neuen Entscheidung über das Rentengesuch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

3.3 Bei diesem Verfahrensausgang ist praxisgemäss von einem vollen Obsiegen auszugehen (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 E. 5a), weshalb der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die bereits bewilligte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 11. Dezember 2008 aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.